



Kindergarten und Primarschule

Schulleitung: Markus Richterich
Schulstrasse 1, 4246 Wahlen
Tel. 061 761 20 67
schulleitung@schule-wahlen.ch

Wahlen, 14.9.2020

Was Sie wissen müssen bei Rückkehr aus Risikoländern

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte

Ich bitte Sie die nachfolgenden Antworten zu den zwei gestellten Fragen zur Kenntnis zu nehmen.

Was geschieht, wenn Eltern willentlich in ein Land reisen, das auf der BAG-Liste steht und die Familie nach der Rückkehr in Quarantäne muss? Haben die Kinder Anrecht auf Fernunterricht?

Gemäss BAG müssen sich seit dem 6. Juli 2020 Personen für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird.

Da dies den Eltern bekannt ist, haben Kinder welche aus einem Risikogebiet zurückkehren, keinen Anspruch auf Fernunterricht, sondern müssen ein Urlaubsgesuch für die Quarantänezeit einreichen.

Welche Konsequenzen gibt es für die Eltern, wenn die Kinder nach der Reise in ein Risikogebiet in Quarantäne müssen?

Wenn die Eltern bzw. Kinder unverschuldet die Quarantäne antreten müssen, gibt es keine Konsequenzen. Unverschuldet bedeutet, dass das Reiseziel zum Zeitpunkt der Abreise nicht auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko stand und die Eltern zum Zeitpunkt der Abreise auch nicht aufgrund einer offiziellen Ankündigung wissen konnten, dass das Reiseziel auf die BAG-Liste gesetzt wird.

Wenn das Reiseziel bereits bei der Ausreise auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko stand und die Eltern daher die Quarantäne in Kauf nahmen, verletzen sie willentlich die Schulpflicht. Entsprechende Konsequenzen erfolgen wie in regulären Verletzungen der Schulpflicht.

Freundliche Grüsse

Markus Richterich
Schulleitung

Weitere Fragen und Antworten auf der Rückseite

Einige allgemeine Fragen und Antworten zu Covid-19

Wie ist der Umgang mit Erkältungssymptomen bei Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrerinnen und Lehrern?

Bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung bleiben Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler zu Hause und nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens schnellstmöglich mit ihrer Ärztin / ihrem Arzt Kontakt auf. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf Covid-19 hinweisen, sollen sich Lehrpersonen auf Covid-19 testen lassen. Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen werden dabei nicht in jedem Fall getestet. Sofern sie engen Kontakt hatten mit einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person, so wird diese zuerst getestet und je nach Resultat werden anschliessend Massnahmen für das Kind beschlossen.

Bei Kindern mit Erkältungssymptomen ist die Einschätzung nicht einfach, ob es sich um eine einfache Erkältung, um Symptome einer Allergie oder um Covid-19-Symptome handelt. Kinder mit lediglich leichten Symptomen einer Erkältung der oberen Atemwege (leichter Schnupfen) können den Unterricht besuchen. Treten jedoch weitere Symptome auf wie Fieber, akuter Husten (meist trocken), Atemnot, Halsschmerzen, akuter Geruchs- oder Geschmacksverlust so dürfen sie die Schule nicht besuchen. Kranke Kinder müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben. Im Zweifelsfall ist mit der Haus- oder Kinderärztin bzw. dem Haus- oder Kinderarzt telefonisch Kontakt aufzunehmen. Die Einschätzung der Ärztin oder des Arztes zum Schulbesuch des Kindes ist zu befolgen.

Müssen erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer an Corona erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, zu Hause bleiben?

Ja. Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, arbeiten und lernen von zu Hause aus, da sie selber während dieser Zeit ansteckend werden können (Quarantäne). Die betroffenen Personen halten sich an die Anweisungen des Kantonsärztlichen Dienstes.

Was müssen Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler unternehmen, wenn sie mit einer auf Corona positiv getesteten Person näheren Kontakt hatten, jedoch (noch) keine Symptome haben?

Wenn Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler, mit einer positiv getesteten Person näheren Kontakt hatten, ist mit dem Kantonsärztlichen Dienst Kontakt aufzunehmen und die behördlichen Anweisungen zu befolgen. Falls die betroffene Person noch nicht kontaktiert wurde, muss mit der Schule Kontakt aufgenommen werden. Die Schulleitung vereinbart mit den Erziehungsberechtigten oder der Lehrperson das weitere Vorgehen.

Wird vom Kantonsärztlichen Dienst eine Quarantäne verordnet, so müssen die betroffenen Personen – auch ohne Krankheitssymptome – zuhause bleiben.

Gelten besondere Bestimmungen für erwachsene Personen sowie Schülerinnen, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben?

Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben, arbeiten grundsätzlich regulär an der Schule beziehungsweise besuchen den regulären Unterricht. Im Einzelfall ist die Einschätzung der behandelnden Arztperson zu berücksichtigen.